

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de

Landesbüro der Naturschutzverbände · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen



An die
Bezirksregierung Köln
- Regionalplanungsbehörde -

50606 Köln

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

ERF 66-3.04 GEP/11.11

Auskunft erteilt:

Herr Gerhard

Ihr Zeichen
32/61.6.2-2.11-8

Ihr Schreiben vom
04.11.2011

Datum
10.02.2012 Ger...

8. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln zur Erweiterung des Phantasialandes in Brühl

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzverbände nehmen zu der 8. Änderung des Regionalplans wie folgt Stellung.

Grundsätzliches

Die Regionalplanänderung zur Erweiterung des Phantasialandes in einen Bereich zum Schutz der Natur hinein wird abgelehnt.

Die Änderung des Regionalplans zu Erweiterung des Phantasialandes wird von der Stadt Brühl nunmehr seit 8 Jahren und 4 Anläufen betrieben. An den Grundzügen der Planung ist allerdings faktisch seit dem ersten Planungsansatz 2004 nichts geändert worden. Die Naturschutzverbände drängt sich der Eindruck auf, dass schlicht so lange geplant werden soll, bis es – zur Not nach Jahrzehnten - endlich klappt. Diese Vorgehensweise halten die Naturschutzverbände für rechtsmissbräuchlich.

Die Verbände halten das Vorgehen des Regionalrats für fehlerhaft, weil eine ergebnisoffene Planung nicht mehr erkennbar ist. Dies vor allen Dingen deshalb, weil der Regionalrat offenbar seit Jahren in seinen Entscheidungen den Bedarf von 30 Hektar Erweiterung als gesetzte Größe annimmt, ohne dass dieser bisher nachvollziehbar belegt wurde. Darin sehen die Naturschutzverbände einen krassen Abwägungsfehler.

Bedarf

Der Argumentation für eine Erweiterung: *„Die räumliche Erweiterung um 300 000 Quadratmeter ist notwendig, um sich vom „klassischen Freizeitpark“ als Tagesausflugsziel zum Kurzurlaubsziel zu entwickeln. Nur so kann sich das Unternehmen im Wettbewerb mit anderen Freizeitparks behaupten. Die räumliche Enge verursacht lange Wartezeiten an den Attraktionen und bietet nicht genügend Möglichkeiten für die Errichtung von Ruhezeiten.“* ist Folgendes entgegenzuhalten: Das Unternehmen ist bereits heute ein Kurzurlaubsziel. Das belegen Presseberichte, Pressemitteilungen des Unternehmens und die Beherbergungszahlen des statistischen Landesamts NRW.

Der redundante Vergleich mit dem Europapark Rust ist unzulässig; hierzu wird auch auf die frühere Stellungnahmen verwiesen. Abgesehen davon, dass der Europapark auf der „grünen Wiese“ ohne Einschränkungen errichtet wurde und auch das Einzugsgebiet für Besucher gänzlich verschieden ist, geht die Vergleichsargumentation an der Aufgabe der Regionalplanung vorbei: Deren Ziel ist es nicht, einem beliebig herausgegriffenen Unternehmen die gleichen Standortverhältnisse zu schaffen, wie einem beliebig herausgegriffenen Konkurrenzunternehmen. Vielmehr muss die Regionalplanung die jeweiligen Ansprüche an den Raum gerecht und nachvollziehbar werten. Je nach Lage eines Vorhabens entstehen naturgemäß unterschiedliche Möglichkeiten und Restriktionen. Die Idee dem Phantasialand ähnliche Bedingungen schaffen zu wollen, wie dessen „Vorzeige-Konkurrenten“ werten die Naturschutzverbände daher als enorme Belastung dieses Verfahrens und als offenkundigen Rechtsfehler. Würde man dieser Logik folgen, müsste bei jeder Erweiterung der Konkurrenten auch dem Phantasialand neuer Erweiterungsbedarf erwachsen.

Ungeregelte Binnenplanung des Phantasialandes

Das Phantasialand hat sich seit langem eine unverständliche Binnen-Planung seiner Attraktionen zu eigen gemacht. In den letzten 10 Jahren seit Beginn der Erweiterungsplanung wurden keine flächensparenden Ideen entwickelt und in das Verfahren eingebracht. Im Gegenteil wurden 4,5 ha Parkfläche am Rheindorfer Acker erstellt. Dieser Parkplatz wird nur bei Extremsituationen an 3 - 4 Tagen im Jahr genutzt. Aber in der Planung der Erweiterungsflächen werden 2,5 ha für zusätzliche Parkplätze aufgeführt.

Statt einer Erweiterung sollten strukturelle Änderungen des Phantasialandes stattfinden, z.B. durch Austausch nicht mehr zeitgemäßer Attraktionen durch neue Anlagen. Dass dies möglich ist, zeigte der Phantasialandbetreiber selbst durch Austausch des Fahrgeschäfts Condor gegen die neue Attraktion Talokan oder des Drachenmauls gegen Mouse au Chocolat.

Das interne Flächenrecycling ist für das Phantasialand ebenso wie für jeden anderen Betrieb zumutbar. Selbst international operierende Unternehmen wie Bayer nutzen vorhandene Betriebsflächen, um alte Anlagen durch neue Produktionsstätten zu ersetzen. Ebenso könnte der Freizeitpark verstärkt verfahren. Gute Beispiele bieten hier innerstädtische zoologische Gärten, denen ebenfalls die nötigen Flächen für Expansionen fehlen. Das Phantasialand steht also der Forderung nach internem Flächenrecycling keineswegs allein gegenüber. Zahllose Unternehmen müssen sich dieser Notwendigkeit stellen. Ein klug entwickeltes räumliches Konzept wäre zudem sowohl einer vernünftigen Besucherlenkung, als auch der Einrichtung von Ruhezeiten förderlich.

60 m Bauhöhe

Die Anforderungen des Phantasialandes werden von Planungsanlauf zu Planungsanlauf höher. Der Anspruch auf eine Höhenentwicklung der Gebäude nicht niedriger als 30 m, Teilbereiche sogar über 60 m ist neu und nicht akzeptabel. In früheren Planungen war von max. 25 m, also von Baumwipfel-Höhe die Rede.

Der vorhandene Mystery-Castle-Turm ist 60 m hoch und von der Rhein-Mittelterasse aus gesehen ein Schandfleck im Villerücken. Wie im Bericht des Arbeitskreises zur Erweiterung des Phantasialandes nachzulesen, ist man sich durchaus bewusst, dass solch hohe Attraktionen in ihren Emissionen nicht abschirmbar sein können. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang eine Aussage der unteren Immissionsschutzbehörde. Sie weist *„im Rahmen des Scopings darauf hin, dass für die an die Westerweiterung angrenzenden Bereiche geprüft werden muss, inwieweit in Bezug auf die geplante Freizeitparkerweiterung, die dort vorhandene Festsetzung als reines Wohngebiet künftig weiterhin praktikabel ist“* (Umweltbericht S. 92). Die Bezirksregierung muss daher darauf hinwirken, dass die Entscheidung über die Erweiterung des Phantasialandes unter Berücksichtigung dieser Probleme abwägungsfehlerfrei vorgenommen wird.

Eine Erweiterung westlich der L194 mit Attraktionen von etwa 60 Metern Höhe eröffnet einen Lärmkorridor in Richtung nördlicher Wohnbebauung, da es sich hier um den höchsten Punkt in Brühl handelt (etwa 140m NN). Im Lärmgutachten der Firma Accon (2010) wurde dieser Aspekt unzureichend berücksichtigt.

Beschäftigungseffekte und finanzielle Vorteile für die Stadt Brühl

Die Erweiterung des Phantasialandes soll neue Arbeitsplätze schaffen, den Tourismus durch höhere Besucherzahlen stärken und mehr Steuereinnahmen für die Kommune erbringen. Diese Argumentation ist aus Gutachten heraus nicht nachvollziehbar. Die im Gutachten der FH Bad Honnef (2008) untersuchten Beschäftigungseffekte beruhen auf Schätzungen von Marktbeobachtern und Selbstauskünften des Freizeitparks, der keine Einsicht in Geschäftsunterlagen gewährte. Der Schwerpunkt liegt auf dem Sektor der Niedriglohnbeschäftigung. Die Haupteinnahmequelle der Stadt Brühl ist neben der Gewerbesteuer die Einkommensteuer, so dass hier keine wesentlichen Mehreinnahmen für die Kommune zu erwarten sind.

Die zukünftig zusätzlich im Freizeitpark zu Beschäftigten müssten mit Erstwohnsitz in Brühl gemeldet sein und dürften bisher keiner bezahlten Beschäftigung nachgegangen sein oder müssten Brühler „Neubürger“ werden, um für die Kommune einen höheren Lohn/Einkommensteueranteil entstehen zu lassen. Die Unternehmer selbst, die auf dem Freizeitparkgelände mit ihren Betrieben oder Betriebsstätten tätig sind, müssen schließlich nicht in Brühl gemeldet sein, Ihre Einkommensteuer kommt ihrer Wohnsitzgemeinde zugute.

Die Mehreinnahmen für die Kommune sind relativ gering aufgrund der Niedriglohnbeschäftigung und Investitionsabschreibungen. Beim Gewerbeertrag gelten die gleichen Abschreibungsmöglichkeiten wie bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer.

Eine Erweiterung des Phantasialandes in der geplanten Dimension bedeutet die Entwicklung eines autarken Zentrums, das völlig unabhängig von der Brühler Wirtschaft ist. Es wird eine Kundenbindung an dieses neue Zentrum, aber keinerlei zusätzliche Kaufkraft für Brühl erwartet.

In der Summe nutzt eine Ausdehnung des Phantasialandes der Stadt Brühl bei Weitem weniger, als allgemein dargestellt wird.

Abstandserlaß

Die Planung genügt nicht dem Abstandserlass, der für Freizeitanlagen mit Nachtbetrieb gilt (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007). Bereits heute werden die zulässigen Grenzwerte nach der gültigen Freizeitlärm-Richtlinie und dem Urteil des VG Köln überschritten.

Schutzgebiete

Das ins Auge gefasste Erweiterungsgebiet umfasst ein Naturschutzgebiet, beansprucht einen Teil der geschlossenen Waldfläche westlich der Landstraße 194 und einen Teilbereich östlich des bestehenden Freizeitparks. Alle Gewässer im betroffenen Erweiterungsbereich stehen als geschützte Biotop unter Schutz. Geschützte Biotop sind ebenfalls die im Gebiet vorkommenden vernässten Zonen und Sumpfbereiche mit Birken-, Erlen- und Weidenbruchwäldern.

In geringer Entfernung (300 - 1500 Meter) vom geplanten Erweiterungsgelände befinden sich Waldbereiche, die zum Natura 2000-Schutzgebietsystem gehören.

Die Planung würde zudem den einzigen Laubwaldbereich auf gewachsenem Boden im Untersuchungsraum vernichten.

Sowohl dieser Laubwald, als auch die Laubwälder westlich der L 194, als auch die Gewässer und Feuchtgebiete beherbergen zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten sowie Rote Liste-Arten.

Wasserhaushalt

Die geplante Baumaßnahme führt zu einer Versiegelung von etwa 2/3 der ausgewiesenen Erweiterungsfläche. Das führt zu Veränderungen im Wasserhaushalt des betroffenen Gebiets. (s. hydrologisches Gutachten Kühn Geoconsulting GmbH, 2007).

Der Stiefelweiher wird in der Hauptsache durch oberflächlich abfließendes Wasser und entstehendes Grundwasser in den westlich der L194 gelegenen Gebiete gespeist. Durch Versiegelung der Fläche würde dem ohnehin sehr flachen See ein Großteil seines Speisewassers entzogen, was faktisch zu dessen Zerstörung führen könnte.

Schaffung eines Präzedenzfalls bezüglich des Schutzes unzerschnittener Wald-Landschaftsräume

Die äußeren Grenzen eines etwa 2000 Hektar großen Teilbereichs der Seen-Platte werden im Osten von der Landstraße 194 gebildet, im Süden von der Autobahn 553 und im Norden von der Bundesstraße 265 sowie im Westen von einer Eisenbahnlinie. Aufgrund der homogenen Struktur und Funktion als Waldgebiet, wird diese Fläche als Raumeinheit definiert. Innerhalb dieser Raumeinheit gibt es planungsrechtlich jedoch keine Grenzen, um die heute geplante Erweiterung des Freizeitparks für die Zukunft einzugrenzen. In Ermangelung einer „natürlichen“ Begrenzung läge das gesamte 2000 Hektar große Vile Seen-Gebiet für weitere Erweiterungswünsche des Phantasialandes oder anderer Investoren oder Bau-Interessenten offen. Der willkürlichen Freigabe weiterer Räume wäre in diesem Rahmen keine Grenze gesetzt. Der Eingriff in den geschlossenen Waldbestand ist damit von grundsätzlicher Bedeutung weit über den Einzelfall hinaus.

fehlende Ausgleichbarkeit

Ausgleichsmaßnahmen sind auf Brühler Stadtgebiet nicht in der nötigen Qualität möglich. Sie würden an anderer Stelle oder zu kleinräumig stattfinden und Jahrzehnte benötigen, um die ökologische Qualität und Kapazität der zerstörten Waldbereiche zu erreichen. Es ist offenbar auch von Seiten der Bezirksregierung unstrittig, dass nicht alle entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ausgeglichen werden können und Neuaufforstungen funktional nicht gleichwertig gegenüber den in Anspruch genommenen Waldbeständen sind.

Beeinträchtigung der Anwohner von Badorf, Eckdorf und Pingsdorf

Die Planunterlagen bestätigen, dass die Anwohner bereits heute erheblichen Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Ebenso unstrittig ist, dass durch die Westalternative D diese bereits vorhandenen Lärmbelastungen für die Wohnbevölkerung insbesondere in Badorf und Eckdorf weiter verstärkt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den angrenzenden Wohngebieten von Badorf um reine Wohngebiete handelt, wie dies das Verwaltungsgericht Köln für den Bereich nach § 34 BauGB am Ahorn- und Metzenmacherweg bestätigt hat. Für den Ulmenweg liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit dem Ausweis als reines Wohngebiet vor. Damit werden bereits heute die zulässigen Grenzwerte nach der gültigen Freizeitlärm-Richtlinie und dem Urteil des VG Köln überschritten. Dies wird auch durch die Ausführungen im Umweltbericht und Messungen des Rhein-Erft-Kreises deutlich. Demgemäß hat das VG Köln bereits darauf hingewiesen, dass eine Lärmbelastung auf den Wohngrundstücken in Badorf, die direkt an das Phantasialand anstoßen, über die eines allgemeinen Wohngebiets hinaus, nicht toleriert werden könne. Damit ist eine weitere Mehrbelastung von bis zu 58 dB(A) entsprechend dem Umweltbericht inakzeptabel und rechtswidrig. Die Regionalplanungsbehörde hat die Beeinträchtigung der Anwohner durch eine Lärmbelastung zu würdigen. Dies gilt insbesondere, da die Erweiterung in einer Dimension vorgenommen werden soll, die einer Park-Neugründung im Westen gleichkommt.

Im Lärmgutachten der Firma Accon wird der Hauptwindrichtung West- Südwest in nicht Rechnung getragen, sondern ausschließlich von einer geometrischen Schallausbreitung ausgegangen. Die Erweiterungsflächen im Westen würden daher auch nicht von der Wohnbevölkerung weg, sondern räumlich wie lärmmäßig auf sie zurücken und so die schon bestehenden Konflikte verschärfen, was nach § 50 BImSchG unzulässig ist.

Die Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung in Pingsdorf und in Walberberg wurde im Rahmen des Umweltberichts unzureichend gewürdigt. Gerade die exponierte topografische Lage der Flächen westlich der L 194 zusammen mit Fahrattraktionen mit einer Höhe von mehr als 60 m und der vorwiegenden Windrichtung aus West- Südwest lassen zumindest eine Zunahme der Lärmbelastung in Pingsdorf erwarten.

Die Bezirksregierung hat in der Vergangenheit auf den Trennungsgrundsatz von § 50 BImSchG abgestellt. Nach dieser Vorschrift ist es verboten, bereits bestehende Konfliktlagen, wie sie jetzt schon zwischen Wohnbevölkerung (reines Wohngebiet) und Freizeitpark bestehen, planerisch weiter zu verschärfen. Daher hat auch der Regionalrat in der Vergangenheit zu Recht eine so genannte Osterweiterung des Phantasialandes abgelehnt. Diese Entscheidung muss unseres Erachtens weiterhin Bestand haben und in gleichem Maße auch für die Westerweiterung gelten.

Neben dem Lärm ist durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und dem Bau von Parkflächen mit zusätzlichen Immissionen wie Staub und Feinstaub zu rechnen. Hierzu liegen keine belastbaren Gutachten vor.

Inanspruchnahme von Flächen des Staatsforstes NRW

Die Naturschutzverbände sind überzeugt, dass die Westerweiterungspläne nur deswegen über Jahre und mit mehreren Planungsanläufen weiterverfolgt werden, weil sich das Phantasialand und die Stadt Brühl eine günstige Bauland-Beschaffung versprechen. Die Erweiterungsflächen sind im Eigentum des Landes NRW. Da das Land aber seit Jahren und völlig zu Recht eine Veräußerung der Waldflächen ablehnt, stellt sich die Frage welchen Sinn die vorliegende Regionalplanung hat. Die Planung sollte eingestellt werden.

In der Anlage füge ich fünf Stellungnahmen zu den Vorplanungen und vorgelagerten Verfahrensschritten seit 2004 bei, die ich hiermit ebenfalls in diesem Regionalplanänderungsverfahren geltend mache.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerhard

Anlagen